

An interessierte Personen der
Berufsbildung für Erwachsene
nach Art. 32

Juni 2017 / nero

Berufsabschluss für Erwachsene

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den nachfolgenden Seiten erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen sowie das Anmeldeverfahren für die berufliche Grundbildung nach Art. 32.

Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung

Wer kann ohne berufliche Grundbildung ein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA) erwerben?

Erwachsene können einen Berufsabschluss nachholen. Die Prüfungszulassung wird durch den Art. 32 der Berufsbildungsverordnung geregelt. Er lautet:

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

In den Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe sind die Sonderfälle geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um zur Prüfung zugelassen zu werden?

Kenntnisse in der beruflichen Praxis

Zum Zeitpunkt der Erteilung des EFZ oder des EBA müssen die Teilnehmer(innen) mindestens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen können. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Zuständig für diesen Entscheid

ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.

Sie müssen die Ziele und Anforderungen des entsprechenden Berufs kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik "Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?".)

Kenntnisse der schulischen Bildung

Die Teilnehmer(innen) müssen die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik "Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?".)

Gute Sprachkenntnisse

Der Unterricht an der Berufsfachschule und das Qualifikationsverfahren, werden bei allen Berufen in deutscher Sprache abgehalten. Deutsch wird im Rahmen der allgemeinbildenden Fächer geprüft. Als Erfahrungswert gilt: Für Berufe mit einer dreijährigen Grundbildung (früher Lehre) ist

das Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) notwendig. Für Berufe mit einer vierjährigen Grundausbildung sowie für «sprachlastige» Grundbildungen wie Kauffrau/-mann,

Buchhandel u.a. braucht es das Niveau B2 des ESP. www.sprachenportfolio.ch

Für fremdsprachige Teilnehmende gibt es spezielle Deutschkurse. Verschiedene Berufe, vor allem die kaufmännischen, verlangen zudem Fremdsprachenkenntnisse. In handwerklichen Berufen haben Fremdsprachen, einen weniger grossen Stellenwert. Weitere Informationen erhalten Sie beim Eingangsportal der Berufs- und Laufbahnberatung Ihres Wohnkantons.

Abklärungen vor der Einreichung eines Gesuches

Es ist wichtig, dass sich die Teilnehmer(innen) auf Grund der Ziele und Anforderungen Klarheit verschaffen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten die sie in der betrieblichen Praxis noch erarbeiten oder vertiefen müssen, welche Stoffgebiete der schulischen Bildung aufzuarbeiten sind und wie lange sie dazu benötigen, welche Inhalte der überbetrieblichen Kurse sie noch bearbeiten müssen.

Berufliche Praxis

Folgende Fragen sind zu klären:

Können sich die Teilnehmer(innen) im Betrieb die fehlenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen?

Stellt ihnen der Betrieb die Infrastruktur für die eventuell erforderliche Betriebsprüfung (individuelle praktische Arbeit) zur Verfügung?

Werden sie für den Besuch der Berufsfachschule von der Arbeit freigestellt?

Schulische Bildung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten sich die Bereiche der schulischen Bildung anzueignen:

Die Teilnehmer(innen) besuchen den Unterricht in den schulischen Bereichen an der Berufsfachschule.

Sie erarbeiten den Unterrichtsstoff im Selbststudium. Dazu erhalten Sie bezüglich der empfohlenen Lehrmittel Auskunft an der Berufsfachschule. Ein Teilbesuch an der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen ist empfehlenswert.

Klären Sie folgende Fragen:

Welche Vorbereitungsmöglichkeit kommt für die Teilnehmer/(innen) in Frage?

Wann und wo finden Kurse und Lehrgänge statt?

Wann findet der Unterricht an der Berufsfachschule statt?

Mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand muss gerechnet werden?

Welches sind allenfalls die empfohlenen Lehrmittel für das Selbststudium?

Was ist bei der Einreichung eines Gesuches zur Zulassung zu beachten?

Die Gesuchsstellenden müssen ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen dokumentieren.

Zuständig für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons. Verlangen Sie dort das offizielle Gesuchsformular. Auf Grund der von Ihnen zugestellten Unterlagen entscheidet das Berufsbildungsamt, ob Sie zum gewünschten Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Dispensationen bzw. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (z.B. Erstausbildungen, Matur etc.)

Personen, die über bereits erbrachte Bildungsleistungen verfügen, können diese angemessen anrechnen lassen (Art. 4 der Berufsbildungsverordnung). Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Berufsbildungsamt.

Sprach- und Informatikzertifikate

Wer Zertifikate vorweist, kann ganz oder teilweise von den Prüfungen in den entsprechenden Fächern befreit werden. Das Berufsbildungsamt erteilt Ihnen die nötigen Auskünfte.

Prüfungsanmeldung

Anmeldefristen und Gebühren sind kantonal geregelt. Als Anmeldetermin ist in der Regel der August des Vorjahrs einzuhalten.

Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich umfasst die Prüfung alle Fächer des Qualifikationsverfahrens gemäss Bildungsverordnung. Je nach Bildungsverordnung sind Ersatzprüfungen möglich oder nötig. Qualifikationsgegenstand

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche sowie die Richtlinien für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens sind in den jeweiligen Bildungsverordnungen festgehalten.

Wo kann der allgemeinbildende Unterricht (ABU) besucht werden?

Das Eingangsportale der Berufs- und Laufbahnberatung Ihres Wohnkantons verfügt über eine Liste der Anbieter. Kursinhalte: Alltagsrecht, Politik/ Wirtschaft und Ökologie, Arbeitsorganisation, schriftliche Vertiefungsarbeit, Prüfungstechnik, Umgang mit Stoffdruck. Der allgemeinbildende Teil des Qualifikationsverfahrens besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die zum Abschluss bei der Kursleitung abgelegt wird.

Was geschieht nach bestandem Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfung)?

Wenn das Qualifikationsverfahren bestanden wurde, erhalten die Absolventen und Absolventinnen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA).

Welche Verpflichtungen haben Teilnehmer(innen) oder Arbeitgeber?

Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren ist kein Lehrverhältnis; der Arbeitgeber wird nicht zum Berufsbildner und ist nicht verpflichtet, die Teilnehmer(innen) auszubilden oder zu unterstützen. Diese sind aber auch nicht verpflichtet, ihren Arbeitgeber über die Nachholbildung zu informieren, es ist jedoch empfehlenswert.

Wo können die nötigen Unterlagen bezogen werden?

Die Bildungsverordnung und die notwendigen Anhänge (Ziele und Anforderungen, Lektionentafel, etc.) finden Sie unter www.bbt.admin.ch.

Wo erhalten Sie Auskunft und Beratung?

Wenn sich ein Arbeitnehmer entschlossen hat, den Berufsabschluss nachzuholen, dann ist das Berufsbildungsamt seines Wohnkantons seine Anlaufstelle.

Übersicht der Berufsbildungsämter finden Sie unter www.afb.berufsbildung.ch

Persönliche Checkliste für Teilnehmer(innen)

- Kann ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen?
- Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Ziele und Anforderungen der betrieblichen Seite?
- Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Ziele und Anforderungen der schulischen Seite?
- Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Zulassung geregelt ist?
- Ist es allenfalls möglich, bereits erbrachte Bildungsleistungen anzurechnen?
- Weiss ich, wo und wann ich mich zum Qualifikationsverfahren anmelden muss?
- Weitere Punkte, die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten:
- Bin ich über die Anforderungen des betrieblichen und schulischen Qualifikationsverfahrens informiert?
- Kenne ich die schulischen, betrieblichen und branchenspezifischen Vorbereitungsmöglichkeiten?
- Bin ich informiert, was die Vorbereitung für mich zeitlich und finanziell bedeutet?
- Unterstützt der Betrieb mein Vorhaben?
- Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Validierung von Bildungsleistungen geregelt ist?

Für die Anmeldung beim Erwachsenenbildungszentrum Olten bitten wir Sie, das Anmeldeformular sowie die Zulassungsverfügung des zuständigen Berufsbildungsamtes einzureichen.

Besten Dank.

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung ist die beste Grundlage für berufliche Sicherheit und berufliches Weiterkommen.



Roland Nebel
Leiter EBZ Olten

Weitere Merkblätter zum Qualifikationsverfahren

Merkblatt 06.1, Qualifikationsverfahren für Erwachsene, Kaufleute Basisbildung und Kaufleute erweiterte Grundbildung

Die übrigen Merkblätter (Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14) wurden ins «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung» integriert.

www.qv.berufsbildung.ch

Hilfreiche Links

www.eingangsportal.ch

www.ebzolten.so.ch

Quellen

SDBB Verlag

www.berufsbildung.ch